

---

### k) Rückstellung für Rücknahmeverpflichtungen

Rücknahmeverpflichtungen können z.B. überall dort auftreten, wo zum Zwecke des Transports der eigentlichen Handelsware Verpackungen (Umschliessungen etc.) angeboten werden, auf welche ein zusätzliches Entgelt (Depot) erhoben wird, welches jedoch bei Retournierung dieser Verpackung wieder zurückerstattet wird. Ferner können sie auch bei Objekten entstehen, die über einen Miet- / Kaufvertrag veräussert werden, denn bei dieser Vertragsart hat ja der Käufer i.d.R. jederzeit die Möglichkeit, die Restschuld durch eine einmalige Zahlung zu begleichen. Zuschläge jeder Art zum Barkaufspreis, die nach der Dauer des Vertrages bemessen werden, sind entsprechend der Verkürzung der Vertragsdauer um mindestens die Hälfte zu ermässigen.

Die liechtensteinische Steuerverwaltung anerkennt grundsätzlich derartige Rückstellungen, die Geschäftsmässigkeit muss jedoch im Einzelfall konkret nachgewiesen werden. Die Verhandlungsbereitschaft wird somit klar signalisiert.

### l) Rückstellung für Rabattverpflichtungen

Bei der Bewertung der Debitoren aus Lieferungen und Leistungen sind die Vorschriften von Art. 1056 PGR<sup>87</sup> einzuhalten. Im Normalfall sind somit die Forderungen zum Nominalwert in der Bilanz einzustellen. Rabatte, Preisnachlässe, Umsatzprämien sowie zu erwartende Skonti und ähnliche Abzüge sind durch eine entsprechende Wertberichtigung abzufangen. Da die eigentliche Wertberichtigung der Debitoren über das Konto Delkredere (siehe b) erfolgt, muss für diese zusätzliche Art der Wertanpassung eine Rückstellung gebildet werden.

---

87 «Von Dritten erworbene Forderungen sind höchstens zum Erwerbspreis in die Bilanz zu stellen und zweifelhafte Forderungen nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben. Forderungen mit Bedingung, Befristung oder Auflage sind unter Berücksichtigung solche Nebenbestimmungen mit ihrem zeitigen Werte aufzunehmen.»